



Niederschrift über Bürgerinformationsabend der Gemeinde Icking zur geplanten Geothermieanlage Raststätte Höhenrain am 12.01.2017

Podiumsteilnehmer:

Frau Menrad, Erste Bürgermeisterin Gemeinde Icking
Herr Feickert, Fa. U-Plan, von der Gemeinde beauftragter Planer für den Bebauungsplan
Herr Dr. Wiendieck, vom Vorhabenträger der Erdwärme Isar GmbH
Frau Prof. Möck, Leibnitz Institut, unabhängige Geothermie Expertin, weitreichende Erfahrungen mit Geothermieprojekten
Herr Eulitz, Fachgutachter für Immissionsgutachten, Fa. Möhler und Partner, arbeitet mit Herrn Feickert bei der Entwicklung des Bebauungsplans eng zusammen
Herr Drexelmeier, Energiewende Oberland, Moderator des Abends

Vor dem Bürgerinformationsabend haben Bürger der Ortsteile Attenhausen, Dorfen und Walchstadt zum geplanten Geothermieprojekt schriftliche Fragen an den Vorhabenträger und die Gemeindeverwaltung gestellt.

Nach der Begrüßung durch Bürgermeisterin Menrad und einem Überblick wie es zu dem Projekt kam, wurde das Projekt von Dr. Wiendieck vorgestellt. Er erläuterte die Standortauswahl, aus welchen Teilen die Geothermieanlage besteht und ging auf die drei Projektphasen Projektentwicklung, Bohrphase und Betrieb ein.

Herr Feickert stellte die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde vor. Er präsentierte die Ergebnisse des Scoping-Termins und informierte zur Abwägung der Standorte Wald und Flur. Sein Vortrag beinhaltete auch den Immissionsschutz und den Landschaftsschutz.

Frau Prof. Möck gab Informationen zum Oberrheingraben und Alpenvorland wo bereits Anlagen in Betrieb sind. Sie sprach über die Erdbebengefahr während der Bohrung und des Betriebes und informierte über sonstige Gefahren von Geothermie-Anlagen. Zum Inhalt der Vorträge wird auf die jeweiligen Präsentationen verwiesen, die auch Anlage der Niederschrift sind.

Die von den Bürgern vorab gestellten Fragen wurden strukturiert und nacheinander gelesen und von den Podiumsteilnehmern so weit wie möglich beantwortet.

Frage 1:

Mit welchen Folgekosten für die Kommune in Hinsicht auf Brandbekämpfung, Ausbildung der Feuerwehr, Bereitstellung geeigneter Fahrzeuge, spezifische Erweiterung der vorhandenen Ausrüstung, Katastrophenschutz, Entsorgung (Kläranlage), Versorgung (Wasser, Strom), sowie Löschwasserbereitstellung ist zu rechnen und wer trägt diese?

Antwort:

Die Gefahren, die von einer Geothermieanlage ausgehen können sind beherrschbar und stellen keine unlösbaren Probleme dar. Der Stand der Technik ist bekannt und vielfach im Einsatz.

Die Feuerwehr muss informiert werden, was passieren könnte. Die Baugenehmigung enthält in der Regel die Auflage ein Brand- und Explosionskataster zu erstellen. Die Ver- und Entsorgung von Wasser für die Bohr- und Betriebsphase und die Kosten hierfür werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Kostenträger ist derjenige, der die gemeindlichen Einrichtungen in Anspruch nimmt, nicht aber die Gemeinde.

Frage 2:

Welche Kosten kommen auf die Gemeinde zu bezüglich der zu erwartenden Belastung des Gemeindestraßennetzes durch Schwerlastverkehr, in der Bauphase?

Antwort:

Die Erschließung, also auch der notwendige Straßenbau ist nur gesichert, wenn der Antragsteller (Erdwärme Isar GmbH) in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde die Kostenübernahme für sämtliche notwendigen Erschließungsmaßnahmen zusichert.

Frage 3:

Das Kraftwerk wird mit einem Medium, das sowohl umweltgefährdend als auch leicht entzündlich sein kann, betrieben. Wie wird sowohl der Brand- und Explosionsschutz als auch der Umwelt- und Grundwasserschutz gewährleistet?

Antwort:

Die Genehmigungen für die Bohrung und den Betrieb unterliegen einem strengen Verfahren. Die Bohrung wird verrohrt und zementiert. Eine Grundwasserverbindung mit den unterschiedlichen Erdschichten wird dadurch verhindert. Die Lagerung und der Betrieb entzündlicher Stoffe ist technisch unproblematisch und wird durch Vorgaben in den Genehmigungsverfahren geregelt.

Frage 4:

Wie wird sichergestellt, dass es wie in Landau geschehen, nicht zu einem Defekt der Futterrohre und dadurch zu einem Austreten umweltgefährdender Stoffe kommt? (In Landau hat es lange gedauert die Ursachen für Erschütterungen und Umweltverschmutzungen zu identifizieren)

Antwort:

In Landau wurde die Bohrung teilzementiert, dadurch kam es zum Austritt von Thermalwasser. Das Bergamt Südbayern hat für die Bohrungen in Attenhausen und Walchstadt genaue Festlegungen getroffen.

Frage 5:

Mit welcher Verkehrsbelastung ist bei den Bohrungen, beim Kraftwerksbau und beim späteren Betrieb der Anlage zu rechnen? (bei vergleichbaren Projekten ist ein Pumpenwechsel häufig)

Antwort:

Während der Bauzeit wird es ein größeres Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge geben, das über die Autobahnausfahrt der Raststätte Höhenrain unter der Autobahn hin-

durch zum Baugebiet geleitet wird. Während des Betriebes ist das Verkehrsaufkommen sehr gering. Es ist auch nicht zu befürchten, dass sich dieses durch einen ständigen Pumpenwechsel erhöht. Die weiterentwickelten Pumpen haben mittlerweile eine Laufzeit von ca. einem Jahr. Der Injektionsbohrplatz wird sehr wahrscheinlich über Walchstadt angefahren werden. Alle Fahrzeuge haben das Recht die öffentlichen Straßen zu nutzen. Der Bauherr und Betreiber wird mit der Verwaltung die Routen abstimmen. Die Route Walchstadt-Attenhausen kann aus Verkehrssicherungsgründen nicht empfohlen werden.

Frage 6:

Was unterscheidet den Standort „Raststätte Höhenrain“ von anderen Standorten, bei denen erhebliche Probleme im Bau und Betrieb vorliegen? Sind diese oder ähnliche Probleme auch hier möglich und wie sieht das Problemmanagement im Ernstfall aus?

Antwort:

Es wurden schon einige Geothermieranlagen gebaut und sind in Betrieb. Die Erfahrungen und eventuell auch Fehler bei diesen Anlagen fließen in die Planung und den Betrieb der Anlage in Attenhausen ein. Die Fach- und Detailplanungen werden mit dem Bergamt Südbayern eng abgestimmt. Es wird auch diverse Auflagen für die Bauphase und den späteren Betrieb geben.

Frage 7:

Gibt es schon eine Planung für die Stromtrasse zur Ableitung des erzeugten Stromes? Wenn ja, wie sieht die Detailplanung aus und welches Verfahren (Über-oder Unterflur) wird favorisiert?

Antwort:

Der genaue Verlauf der Stromtrasse steht noch nicht fest, geplant ist eine Unterflurverlegung.

Frage 8:

Wo verläuft die geplante Rohrleitung zwischen dem Entnahmebrunnen und dem Reinjektionsbrunnen?

Antwort:

Die Planungen hierzu stehen erst am Anfang. Über den genauen Verlauf kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Frage 9:

Welche Vorsorge wird seitens des Betreibers in Hinblick auf mögliche seismische Aktivitäten getroffen? Werden Techniken wie Fracking, welche zu Erdbeben führen können, eingesetzt? Ist geplant, den Druck bei der Injektionsbohrung zu limitieren, um hier Schäden des Malmkarst zu beschränken?

Antwort:

Es wäre sinnvoll, wenn die Gemeinde ein seismisches Meßnetzwerk für die gesamte Betriebszeit fordert, das der Betreiber einzurichten hat. Ein Fracking wird es nicht geben. Nach dem Planungsstand kann noch nicht entschieden werden, ob Injektionspumpen für den Injektionsdruck verwendet werden. Sollte dies notwendig sein, dann wird dies unter hohen Auflagen stehen.

Frage 10:

Mit welchen Stimulationsmaßnahmen wird gerechnet? Zur Inbetriebnahme der Bohrungen? Zur möglichen Verbesserung der Förderrate? Wird die Anwendung chemischer Stoffe oder sonstige Maßnahmen (Fracking, SideTrack) geplant oder in Betracht gezogen? Wenn ja, welche Stoffe/Maßnahmen kommen in welchem Maße zum Einsatz und sind diese durch das Bergamt genehmigt? Wie werden Verunreinigungen/Schäden vermieden?

Antwort:

Stimulationsmaßnahmen für die Bohrung und Betrieb sind nicht geplant. Wie bereits erwähnt wird es auch kein Fracking geben. Zur Dampferzeugung für den Stromgenerator wird als organisches Arbeitsmittel Butan, Iso-Butan oder Pentan eingesetzt, die keine Verunreinigungen nach sich ziehen. Jeder Einsatz von Streusalz im Winterdienst ist umweltschädlicher.

Frage 11:

Wer haftet bei zum Beispiel Gebäudeschäden durch so ein Erdbeben? Sind diese möglichen Schäden durch eine Haftpflichtversicherung des Betreibers abgesichert und in welcher Höhe im Einzelschadensfall? Ist es ratsam, das die Immobilienbesitzer im näheren Umfeld zur geplanten Anlage, ein Beweissicherungsgutachten erstellen lassen?

Antwort:

Die Haftung ist gesetzlich geregelt. Im Bergbau und damit auch bei Geothermiebohrungen gilt die Beweislastumkehr. Der Betreiber muss nachweisen, dass ein Schaden nicht von ihm kommt, dass er ihn nicht verursacht hat. Jedem steht frei ein Beweissicherungsgutachten für sein Grundstück/Haus erstellen zu lassen. Der Betreiber wird um Risse und Setzungen festzustellen Beweissicherungen vornehmen. Die Bohrgenehmigung schreibt eine Haftpflichtversicherung des Betreibers für Personen- und Sachschäden vor.

Frage 12:

Im Fall eines Schadens, ist es im Allgemeinen schwer, die Geothermie als Ursache zu identifizieren. Bei anderen Projekten, z. B. ÜWG Groß-Gerau gab es eine Haftpflichtversicherung mit Beweislastumkehr, ist dieses auch in Icking geplant? Wer ist Adressat für mögliche Klagen bezüglich möglicher Gebäudeschäden die nachweislich durch den Bau und/oder den Betrieb der geplanten Anlage entstanden sind?

Antwort:

Der Adressat für die Geltendmachung von Schäden die möglicherweise durch die Herstellung und den Betrieb der Geothermieanlage entstanden sind, ist der Betreiber. Die Betreiberhaftpflichtversicherung greift bis zu 10 Mio. € je Einzelfall. Die Beweislastumkehr ist mit Frage 11 beantwortet.

Frage 13:

Ist es richtig, dass im Verlauf der Bohrungsarbeiten „Raststätte Höhenrain“ parallel der Bau des Kraftwerks geplant ist? Ist dies rechtlich zulässig?

Antwort:

Das ist so geplant und auch zulässig. Die Turbine wird bestellt, wenn die Fündigkeit gegeben ist. Es läuft also nicht ganz parallel.

Frage 14:

Wird es in Folge der Bohrung zu Schwankungen im Grundwasserspiegel kommen? In welchem Ausmaß muss damit gerechnet werden? Ist mit einer Gefährdung des Grundwassers, mit einer Grundwassererwärmung zu rechnen? Wie sehen die technischen Maßnahmen zur Abwehr einer möglichen Kontamination mit z.B. Kohlenwasserstoffen aus?

Antwort:

Dass sich die Grundwassertemperaturen bei einer Tiefenbohrung, wie sie hier vorliegt erhöht ist nicht bekannt. Es fehlt allerdings die Langzeiterfahrung. Aus der oberflächennahen geothermischen Nutzung sind Temperaturerhöhungen bekannt. Während der Bohrung ist diese isoliert. Das Standrohr und ein zweites Rohr im Standrohr sind isoliert. Das heiße Wasser fließt schnell durch und Gestein ist ein schlechter Wärmeleiter. Die beschriebenen Maßnahmen und die Geologie sollen eine Grundwassererwärmung verhindern.

Frage 15:

Wer ist gegen die bergrechtliche Genehmigung zur Klage berechtigt? Gibt es einen Flächennutzungsplan der Gemeinde Icking für das projektierte Gebiet sowie für das Umland?

Antwort:

Klagen kann, wer in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Über die Zulässigkeit entscheidet das Verwaltungsgericht. Es gibt für das gesamte Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan. Das projektierte Gebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche, also Außenbereich dargestellt, ebenso Attenhausen.

Frage 16:

Wie wird sichergestellt, dass sich der technische Lärmschutz auf dem aktuellen Stand der Technik befindet? Gibt es eine unabhängige Überprüfung der zugesagten Technik von dritter Seite? Wie sieht die Einordnung der in unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage befindlichen Ortsteile aus? (Schutzanspruch/Lärmschutzgrundlage)

Antwort:

Dank bereits vorhandener Anlagen gibt es Referenzwerte, die eine Einordnung der Emissionen möglich machen. Das Bergamt Südbayern hat festgelegt, dass die Bestimmungen der 32. BimSchV heranzuziehen sind und die Bauarbeiten für den Bohrplatz zeitlich begrenzt sind. Vorgegeben wurden auch Schallschutzmessungen von einem unabhängigen Sachverständigen nach Bohrbeginn. Für die Einordnung der Gebietsklasse ist die tatsächlich vorhandene Nutzung im Gebiet maßgeblich. In einem Immissionsschutzgutachten für

einen Bebauungsplan wird die tatsächliche Nutzung festgestellt und da nach die Grenzwerte bestimmt.

Frage 17:

Ist beim Bau der Anlage auf der Wiese eine weitere industrielle Landwirtschaft mit Gebäudeentwicklung völlig ausgeschlossen?

Antwort:

Dazu müsste in einem Bebauungsplan ein Schutzanspruch definiert sein. Diesem Anspruch widersprechende Nutzungen können dann ausgeschlossen werden. Wie letztlich die Gerichte entscheiden, wenn geklagt wird, kann nicht gesagt werden.

Frage 18:

Stimmt es, dass der Eigenstromverbrauch für den Betrieb der geplanten Anlage durch günstigen Strom aus fossilen Brennstoffen gedeckt wird und somit ein großer Teil der Profitabilität gem. EEG daraus generiert wird?

Antwort:

Wie der Strom vergütet wird, regelt das Erneuerbare Energien Gesetz. Die Bruttostromvergütung ist abhängig vom Tag der Inbetriebnahme und der Leistung der Anlage.

Frage 19:

Ist eine ökologische Bauleitung für das Projekt vorgesehen? Wenn ja, wem ist die Bauleitung berichtspflichtig?

Antwort:

Für die Bohrphase hat das Bergamt Südbayern bereits eine ökologische Baubegleitung gefordert. Der Unteren Naturschutzbehörde ist monatlich Bericht zu erstatten.

Frage 20:

Durch die geplante Anlage gehen ca. 3,5 bis 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Wie sehen die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen aus und wo werden diese erbracht? Ist es gewollt, dass der Flächenverlust zu einer noch stärkeren Intensivierung der landwirtschaftlichen „Restflächen“ führt?

Antwort:

In welchem Umfang diese anfallen wird im Rahmen des Umweltberichts ermittelt, der anzufertigen ist, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird. In diesem Bebauungsplan werden dann auch die Art der ökologischen Maßnahmen und der Ort der Umsetzung festgelegt. Die Energiewende als solche ist politisch gewollt und auch die Gemeinde Icking hat sich zur Energiewende bekannt. Zur Intensivierung der Landwirtschaft wird die Gemeinde nie um ihre Meinung gefragt und hat auch keinen Einfluss darauf.

Frage 21:

Gespräche mit Experten haben ergeben, dass Geothermieranlagen zur reinen Erzeugung von Strom, ohne die gleichzeitige Nutzung der Abwärme aus dem Stromerzeugungsprozess, nicht rentabel arbeiten. Der Betreiber versichert, dass diese Abwärmenutzung nicht

Bestandteil des Betriebsplanes ist. Stellt dieses Vertragsziel nicht ein erhebliches Risiko, wenn gleich nicht ein Investitionshindernis dar? Oder ist es von Ihnen so geplant, mittel- bis langfristig doch die Abwärme zu nutzen, obwohl Sie heute sagen, Ihr derzeitiges Interesse sei nur die Verstromung? Wissen Sie mehr? Ist der mögliche Rechtsnachfolger an diesen Ausschluss vertraglich gebunden?

Antwort:

Die Anlage nur zur Stromerzeugung zu nutzen ist kein Investitionshindernis. Eine spätere Wärmenutzung ist immer möglich, wird aber derzeit nicht verfolgt, weil dies enorme Investitionen für Fernwärmeleitungen nach sich ziehen würde, demgegenüber aber eine begrenzte Zahl an Nutzern steht. Bereits erteilte Genehmigungen sind für einen Rechtsnachfolger bindend.

Frage 22:

Ist es richtig, dass das Projekt nur dann rentabel und interessant für Investoren ist, wenn es bis Anfang 2020 am Netz ist? Welche Verluste entstehen bei einer späteren Inbetriebnahme für die Gemeinde? (bei z. B. Insolvenz und/ oder Rückbau bei Misserfolg)

Antwort:

Um die aktuelle EEG-Förderung zu bekommen muss das Werk zum genannten Zeitpunkt am Netz sein. Ein Rückbau der Anlage ist durch Sicherheiten gesichert.

Frage 23:

Können verbindliche Aussagen zur technischen Standzeit der Anlage getroffen werden? Ab welchem Grad der Reparaturinvestitionen ist die Anlage unrentabel? (unseren Kenntnissen nach kostet alleine eine Tiefbrunnenpumpe €1,3 Mio.)

Antwort:

Es wird anfangs eine Verfügbarkeitsquote von 90 % erwartet, später 95-96 %. Die Pumpen kosten in etwa die genannte Summe. Die großen Risiken liegen beim Bohren und der Höflichkeit.

Frage 24:

Werden die Ergebnisse der ersten Testbohrung durch unabhängige Sachverständige beurteilt? Sind diese Ergebnisse der Öffentlichkeit (mit Erklärungen der Fachtermini) zugänglich?

Antwort:

Schon vor der ersten Testbohrung holt der Betreiber eine Zweitmeinung zur geplanten Bohrung ein. Zur Gemeindeverwaltung wird es in allen Phasen des Projektes einen engen Kontakt geben. Bei Bedarf kann auch eine Bohrplatzbesichtigung vereinbart werden.

Neben den schriftlich eingegangenen Fragen ergaben sich folgende Fragen/Erklärungen.

Frage 1:

Auf was können wir uns freuen bei der Geothermie?

Antwort:

Ein Vorteil ist das Große und Ganze. Also dass eine regenerative Energie, CO²-neutrale umweltfreundliche Energiequelle zur Verfügung steht.

Frage 2:

Warum wird mit der Anlage nicht in die Senke/Wald oder Richtung Süden gegangen, wo am wenigsten zu sehen ist?

Antwort:

Bei den bisher vorgestellten Varianten ist der Abstand zur bestehenden Bebauung am weitesten. Bei den bis zum heutigen Tag erstellten Sichtachsen ist die Anlage auch in der „Senke“ oder Variante Wald zu sehen. Nach den Höhenlinien und Schnitten liegt die Anlage kaum tiefer. Durch vorgelagerte Wälle und geeignete Bepflanzung kann die optische Wirkung der Anlage verbessert werden.

Frage/Erklärung 3:

Wenn die Anlage kommt sollte für die Anlieger beim Strompreis ein Abschlag möglich sein.

Frage/Erklärung 4:

Es heißt die Anlage ließe sich nicht in den Wald verlegen, dafür gäbe es keine Rodungsgenehmigung. Die Verwaltungserfahrung hat gezeigt, dass Kompromisse immer möglich sind. Man muss es nur versuchen. Im Scopingtermin wurde nicht gesagt, dass es eine Waldvariante nicht geben kann, wenn die Waldvariante deutliche Vorteile vor der Feldflurvariante hat. Diese gilt es herauszuarbeiten.

Antwort:

Die am Scoping beteiligten Fachbehörden haben eine Situierung im Wald nicht empfohlen, weil keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Standort Feldflur erkennbar sind.

Beurteilungen Immissionsschutz: Zwischen Wald und Feldflur ergeben sich kaum Unterschiede im Hinblick auf die ausgehenden Schallemissionen.

Landschaftsbild: Die Sichtbarkeit im Landschaftsbild wird nicht als so gravierend angesehen. Ohne Wall sind beide Standortalternativen sichtbar. Wesentliches Element kann eine gute Eingrünung sein.

Forstwirtschaft, Naturschutz: Eine Rodungsgenehmigung für den Immissions-, Klima- und Lärmschutzwald kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn der Standort Wald deutliche Vorteile gegenüber dem Standort „Feldflur“ hat. Aus Gründen der Verkehrssicherheit müsste eine deutlich größere Fläche gerodet werden, als für die Anlage nötig. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Wald gegenüber der Feldflur als höherwertig anzusehen.

Frage/Erklärung 5:

Gibt es alternative Standorte für die Energiezentrale, die nicht in der Nähe des Bohrplatzes sein müssen?

Antwort:

Alle technisch möglichen Alternativen sind näher an der Bebauung und wurden daher nicht weiter verfolgt.

Frage/Erklärung 6:

Für wie lange soll das Meßnetzwerk eingeplant werden und wie lange wird gemessen?

Antwort:

Das Meßnetzwerk sollte permanent eingerichtet sein. Die Messungen laufen solange die Anlage betrieben wird.

Frage/Erklärung 7:

Es ist nicht von allen Sichtpunkten geklärt, ob der Waldstandort nicht besser ist als der Flurstandort. Dies insbesondere für die Emission und Sichtbarkeit.

Antwort:

Eine Lageverschiebung bringt keine nennenswerte Verbesserung. Es sollte Wert auf die Größe und Bepflanzung des Walls gelegt werden, darauf ließe sich Einfluß nehmen.

Frage/Erklärung 8:

Das Waldgebiet ist abschüssig. Wenn die Anlage dort errichtet werden würde wäre sie tiefer und nicht so einsehbar. Auch eine Neuaufforstung könnte hochwertiger sein als der Bestand.

Antwort:

Ein Vergleich der Schnitte für die Standorte Wald und Feldflur zeigt, dass die Anlage im Wald zwei Meter höher liegt. Durch Neuaufforstung ließe sich der Waldbestand aufwerten.

Frage/Erklärung 9:

Wie erfolgt die Förderung nach EEG und wird der produzierte Strom auch für die Anlage verwendet?

Antwort:

Es wird der Bruttostrom, also der gesamte von der Anlage produzierte Strom nach EEG vergütet. Der Anlagenstrom wird gekauft.

Frage/Erklärung 10:

Warum ist eine Fernwärmenutzung unwirtschaftlich?

Antwort:

Aufgrund der Siedlungsstruktur werden lange Leitungen benötigt. Es fehlen auch größere Wärmeabnehmer. Deshalb rechnet sich die Fernwärmenutzung nicht.

Frage/Erklärung 11:

Wie lange am Tag wird gebohrt?

Antwort:

Gebohrt wird 24 Stunden unter Einhaltung der Immissionsauflagen.

Frage/Erklärung12:

Liegen die finanziellen Risiken nur beim Betreiber?

Antwort:

Der Betreiber ist ein privates Unternehmen ohne staatliche Beteiligung. Alle Risiken liegen beim Unternehmen. Subvention geschieht durch die EEG-Vergütung.

Frage/Erklärung 13:

Der Betreiber soll für jedes Anwesen im Umfeld der Anlage eine Beweissicherung erstellen.

Antwort:

Die Bohrungen gehen Richtung Münsing. Eine denkbare Gefahr geht, wenn überhaupt vom Bohrendpunkt aus. Eine Beweissicherung durch den Betreiber wird dort gemacht, wo es bei Haftungsfragen für die Beweisumkehr für nötig erachtet wird.

Frage/Erläuterung 14:

Welche Gebäude entstehen beim Injektionspunkt in Walchstadt?

Antwort:

Wahrscheinlich sind dort keine Gebäude nötig. Nur dann, wenn Injektionspumpen eingesetzt werden müssen.

Frage/Erläuterung 15:

Aufgabe des Gemeinderates ist die Flur- und Waldplanung zu betrachten und zu bewerten, an das Forsamt heranzutreten und deren Meinung dazu zu hören.

Antwort:

Beim vorgeschalteten Scoping wurden beide Standorte bewertet. Die Vertreter des Forsamtes sahen keine wesentlichen Vorteile bei der Waldvariante

Frage/Erläuterung 16:

Bei einer erfolgreichen Klage müssten Anlagen wie Gewächshäuser zugelassen werden. Ist es daher nicht besser die Geothermieanlage im Wald zu errichten?

Antwort:

Der Standort Wald, Waldflur oder Flur spielt für eine spätere Wärmenutzung wie genannt keine Rolle.

Icking, 03.02.2017

Fischer